

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

1. Ausfertigung an den Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster, den 1. September 1958

Hahn
Stadtamtmann

Stadt Münster

Durchführungsplan Nr. 41 -Fluchtlinien-

Gemarkung Münster Flur 3 u. 4

M. = 1:500

Gebäudebestand

Wohngebäude
Wirtschaftsgeb.
Öffentl. Geb.
Mauer
IV II½ Geschoßzahl

Grenzen, Flucht- u. Baulinien

Flurgrenze
Flurstl. Grenze
Eigentl. Gr.
Grenze des Plan- u. Umleg. Geb
Neue Fluchtl.
Neue Baulinie
Neue Flucht- u. Baulinie

Verkehrs-Grün- u. Baufläche

alt / neu
Öfftl. Verkehrsfläche
fällt fort

Entwässerungs- u. Versorgungslinien

vorh. Mischwasserkanal
" Wasserleitung
proj. "
vorh. Gasleitung
proj. "

Verkehrs-Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen

Bordstein
Kanalschacht
Hydrant
Straßensinkkasten
Straßenbeleuchtung

Höhenangaben

Änderungen:

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 12. Febr. 1958
Stadtvermessungsdirektor

Für die Entwurfsbearbeitung und Planaufstellung

Münster, den 25. 3. 1958
Stadtbaurat

Münster, den 25. 3. 1958
Stadt. Baurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 19. Mai 1958 aufgestellt

Münster, den 3. Mai 1958
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung des Rates
Stadtrat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.52 (G.V.N.W.S. 75) in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 29. Juli 1958 offengelegen

Münster, den 31. Juli 1958
Stadtvermessungsdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.52 (G.V.N.W. S. 75) ist mit Verfügung vom 30.9.58 34 IV – 211 e – 488.58 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt

Münster, den 30. Sept. 1958
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Oberregierungs- u. -baurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.52 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 24. November 1958 förmlich festgestellt worden

Münster, den 29. November 1958
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster
Oberstadtdirektor